

# SCHWEIZER ANWALTSMARKT: QUO VADIS

## LEGAL CORPORATE GOVERNANCE

### SABRINA NATHALIE WEISS

M. A. HSG in Law & Economics, Doktorandin an der Universität St. Gallen,  
Küssnacht a.R.

### DARIO RAMON BUSCHOR

M. A. HSG in Law & Economics, Doktorand an der Universität St. Gallen,  
St. Gallen

Stichworte: Anwaltsmarkt, Anwaltskanzlei, Frauenquote, Rechtsform

Der Schweizer Anwalts- und Kanzleimarkt hat sich in den vergangenen Jahren stetig verändert. Neben gestiegenen Studierenden- und Anwaltszahlen haben insbesondere auch der Frauenanteil in der Anwaltschaft sowie die Anzahl bei Anwaltskörperschaften beschäftigter Anwälte in den letzten Jahren stark zugenommen. Dieser Beitrag informiert über die Veränderungen im Schweizer Rechtsmarkt und liefert in aggregierter Form aktuelle Zahlen.

## I. Bewegung im Rechtsmarkt

Mit einer steigenden Anzahl Studierender, die sich für eine juristische Ausbildung entscheiden, ist in der Vergangenheit auch die Anzahl registrierter Anwälte<sup>1</sup> in die Höhe geschossen. Und während früher der Anwaltsberuf fast ausschliesslich von Männern ausgeübt wurde, haben die Frauen in den unteren Alterssegmenten mittlerweile die Oberhand gewonnen. Aber nicht nur die Anzahl tätiger Rechtsanwälte, sondern auch die Art der Zusammenarbeit hat sich verändert. Bereits vor dem BGE 138 II 440 haben sich Anwaltskanzleien als Aktiengesellschaften konstituiert; mittlerweile machen die Anwaltskörperschaften einen wesentlichen Teil der Kanzleilandschaft aus und beschäftigen einen Grossteil aller registrierten Anwälte.

Auf diese und weitere Veränderungen wird im Folgenden eingegangen. Zu diesem Zweck wurde eine Reihe von Daten aus verschiedenen Quellen analysiert und verglichen. Dazu gehören u. a. die öffentlich zugänglichen Daten der kantonalen Anwaltsregister, jene des Schweizerischen Anwaltsverbandes (SAV) und der kantonalen Anwaltsverbände, Daten aus den öffentlich zugänglichen Kanzleiwebsites, Daten aus aktuellen und älteren Fachbeiträgen sowie selbst erhobene Primärdaten.

## II. Entwicklung des Anwaltsmarktes

### 1. Die Entwicklung der Juristen in Zahlen

#### A) Anzahl Anwälte

Aus den Mitgliederlisten des SAV geht hervor, dass die Anzahl Anwälte in der Schweiz von Jahr zu Jahr zunimmt.<sup>2</sup>

Es ist allerdings festzuhalten, dass die Mitgliedschaft im SAV nicht obligatorisch ist und daher lediglich 82 Prozent<sup>3</sup> aller in kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Anwälte dem SAV angehören.<sup>4</sup> Aktivmitglied des SAV wird, wer einem der kantonalen Anwaltsverbände als Aktivmitglied beitrifft.<sup>5</sup> Ende November 2019 zählte der SAV gemäss eigenen Angaben 10 658 Mitglieder,<sup>6</sup> während GEISSMANN mittels Analyse der kantonalen obligatorischen Anwaltsregister im April 2019 insgesamt 12 967 Anwälte zählte.<sup>7</sup>

- 1 Aus Gründen eines besseren Leseflusses findet mehrheitlich die männliche Form Verwendung (bspw. Anwalt, Anwälte usw.). Die Formulierungen beziehen sich jedoch, wo es sich aus dem Kontext nicht anders ergibt, auf alle Geschlechter.
- 2 SAV-Mitgliederstatistik, Anwaltsrevue 01/2013, S. 46 i. V. m. SAV-Mitgliederstatistik, Anwaltsrevue 02/2018, S. 95.
- 3 Sämtliche Angaben im vorliegenden Artikel wurden auf ganze Zahlen gerundet.
- 4 10 658 Mitglieder (SAV-Homepage per 27. 11. 2019) dividiert durch 12 967 Anwälte in der Schweiz aus den kantonalen Anwaltsregistern gemäss GEISSMANN ergibt eine Abdeckung von rund 82 Prozent (GEISSMANN, MARTIN: In welchen Kantonen es mehr Anwälte als Ärzte gibt. In: Econovo vom 14. 4. 2019).
- 5 Persönliche Auskunft des SAV per E-Mail vom 8. 11. 2019.
- 6 Gemäss SAV-Homepage waren es zum genannten Zeitpunkt rund 10 900 Mitglieder. Die Diskrepanz lässt sich dadurch erklären, dass einige Anwälte in mehreren kantonalen Anwaltsverbänden und damit mehrfach im SAV gemeldet sind.
- 7 GEISSMANN, Econovo 14. 4. 2019, S. 1.

Jahr	SAV-Mitglieder	Jahr	SAV-Mitglieder
2002	6652	2011	8620
2003	6863	2012	8860
2004	7056	2013	9069
2005	7289	2014	9289
2006	7539	2015	9485
2007	7734	2016	9694
2008	7951	2017	9925
2009	8175	27.11.2019	10 658 <sup>8</sup>
2010	8423		

Abbildung 1: Zunahme der Anzahl Mitglieder des SAV<sup>9</sup>

### B) Anwaltsdichte

Vergleicht man die insgesamt 12 967 Anwälte aus den kantonalen Registern mit den Bevölkerungszahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS), ergibt dies schweizweit eine Quote von 654 Einwohnern pro in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwalt.<sup>10</sup> Diese Quoten sind wesentlich tiefer in den Kantonen Genf (205 Einwohner pro eingetragenen Anwalt), Basel-Stadt (335), Zug (397), Neuenburg (408), Zürich (411) und Tessin (426). Von Anwälten am wenigsten dicht besiedelt sind die Kantone Appenzell Innerrhoden (2667), Thurgau (2051), und Appenzell Ausserrhoden (1773).<sup>11</sup> Die Kantone St. Gallen (999) und Bern (1059) befinden sich im Mittelfeld.<sup>12</sup>

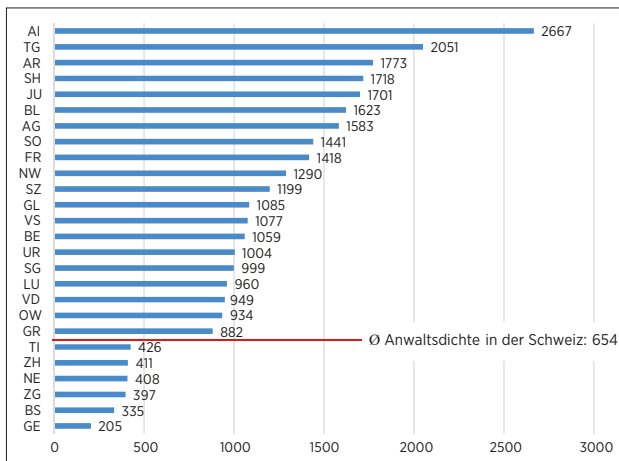


Abbildung 2: Anwaltsdichte in den einzelnen Kantonen (Einwohner pro Anwalt)<sup>13</sup>

Im Vergleich zu den Erhebungen aus dem Jahr 2006 von HEUSSEN, der basierend auf den Bevölkerungszahlen aus dem *World Factbook* und den Anwaltszahlen, die sich auf die *CCBE-Quellen* beziehen, ebenfalls die Schweizer Anwaltsdichte eruierte, ist eine deutliche Veränderung zu erkennen.<sup>14</sup> Die Anwaltsdichte betrug damals noch 1032 Einwohner pro Anwalt für die Schweiz, im Vergleich zu Einwohner/Anwalt-Quoten von 1715 in Österreich und 596 in Deutschland.<sup>15</sup> Dies bedeutet für die Schweiz eine Zu-

nahme der Anwaltsdichte von 58 Prozent zwischen 2006 und 2019.

Österreich ist mit 1406 Einwohnern pro Anwalt – das entspricht rund 6400 Anwälten auf knapp 9 Mio. Einwohner – auch heute noch eher dünn von Anwälten besiedelt (Zunahme von 22 Prozent zwischen 2006 und 2019).<sup>16</sup> Deutschland bleibt mit einer aktuellen Anwaltsdichte von rund 503 (83 Mio. Einwohner verteilt auf 165 000 Anwälte; Zunahme von 19 Prozent zwischen 2006 und 2019) das in der DACH-Region am dichtesten von Anwälten besiedelte Land.<sup>17</sup>

### C) Frauen in der Anwaltschaft

Werfen wir als Nächstes mithilfe der auf der SAV-Website öffentlich einsehbaren Daten, die per November 2019 insgesamt 10 658 Anwälte listet, einen Blick auf die Geschlechterdiversität in der Schweizer Anwaltschaft. Verwendet man im Tool «Anwaltssuche» den Suchparameter *Frau*, resultieren 3332 Treffer. Damit gehören dem SAV rund 31 Prozent Frauen und 69 Prozent Männer an. Im Vergleich zum Jahr 2013 stellen wir eine Zunahme des Frauenanteils von 24 Prozent fest (der Frauenanteil in der Anwaltschaft der Schweiz im Jahr 2013 betrug gesamthaft 25 Prozent). Die niedrigsten Frauenanteile finden sich in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden sowie Schaffhausen mit 11 Prozent bzw. 13 Prozent, die höchsten in Glarus und Neuenburg mit 34 Prozent und 35 Prozent. Die grössten Deutschschweizer Kantone Zürich, Bern, St. Gallen und Aargau bewegen sich im Mittelfeld.<sup>18</sup>

<sup>8</sup> SAV-Homepage per 27. 11. 2019.

<sup>9</sup> SAV-Mitgliederstatistik, Anwaltsrevue 01/2013, S. 46 i. V. m. SAV-Mitgliederstatistik, Anwaltsrevue 02/2018, S. 95.

<sup>10</sup> GEISSMANN, *Econovo* 14. 4. 2019, S. 1 i. V. m. einer persönlichen Auskunft von GEISSMANN per E-Mail vom 11. 11. 2019; kantonale Anwaltsregister; Bundesamt für Statistik (BFS): Ausgewählte Indikatoren im regionalen Vergleich, 2018 (Kantone), online abgerufen am 27. 11. 2019.

<sup>11</sup> GEISSMANN, *Econovo* 14. 4. 2019, S. 2 i. V. m. Bundesamt für Statistik (BFS): Ausgewählte Indikatoren im regionalen Vergleich, 2018 (auf volle Zahlen gerundet).

<sup>12</sup> GEISSMANN, *Econovo* 14. 4. 2019, S. 2; vgl. Abbildung 2.

<sup>13</sup> GEISSMANN, *Econovo* 14. 4. 2019, S. 5 i. V. m. Bundesamt für Statistik (BFS): Ausgewählte Indikatoren im regionalen Vergleich, 2018 (Kantone), online abgerufen am 11. 11. 2019.

<sup>14</sup> HEUSSEN, BENNO: Die Anwaltsdichte in der Schweiz, Österreich und Deutschland im Verhältnis zu anderen Staaten – Ein internationaler Vergleich. In: *Anwaltsrevue* 10/2006, S. 392.

<sup>15</sup> HEUSSEN, *Anwaltsrevue* 10/2006, S. 396; Am dichtesten von Anwälten besiedelt waren 2006 Gibraltar, Israel und die USA mit 193, 235 und 270 Einwohnern pro Anwalt.

<sup>16</sup> BENDER, RENÉ: Anwaltsmarkt Österreich – Zaghafter Aufbruch. In: *Handelsblatt* vom 28. 6. 2019, S. 50.

<sup>17</sup> BENDER, *Handelsblatt* 28. 6. 2019, S. 50.

<sup>18</sup> Statista: Frauenanteil in der Anwaltschaft der Schweiz nach Kantonen im Jahr 2013, online abgerufen am 4. 12. 2019 i. V. m. Schweizerischer Anwaltsverband (SAV): Aktivmitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes, online abgerufen am 11. 11. 2019.

Dass diese Zunahme insbesondere den Nachwuchsanwältinnen zu verdanken ist und der Frauenanteil in den oberen Alterssegmenten noch um einiges tiefer ist als in den unteren Alterssegmenten, kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden, die der Zürcher Anwaltsverband (ZAV) im Jahr 2017 veröffentlichte.<sup>19</sup> Es ist allerdings anzumerken, dass im ZAV nicht sämtliche freischaffenden Anwälte registriert sind und man von kantonalen Erkenntnissen nicht ohne Weiteres auf die ganze Schweiz schliessen kann. Nichtsdestotrotz wird festgehalten, dass in Zürich rund ein Drittel aller Schweizer Anwälte tätig ist (3437 Anwälte, davon 1070 Frauen, was mit 31 Prozent auch dem Frauenanteil der gesamtschweizerischen Anwaltschaft entspricht).<sup>20</sup>

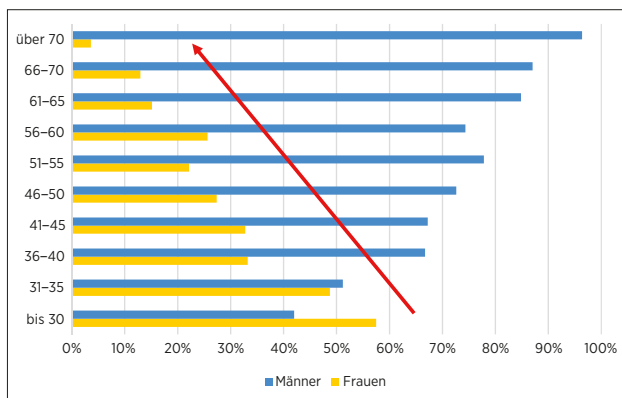


Abbildung 3: Altersgruppen und Geschlechter<sup>21</sup>

Die Unterschiede in den Alterssegmenten lassen sich u. E. wie folgt erklären: Frauen, die heute über 70-jährig sind, haben vor ca. 50 Jahren (in den 1970er- und 1980er-Jahren) ihr Studium absolviert. Gemäss den Erhebungen des BfS haben in den 1980er-Jahren lediglich 195 Frauen (= 25 Prozent); und 570 Männer (= 75 Prozent) ein Lizentiat in Rechtswissenschaften erworben.<sup>22</sup> Des Weiteren ist davon auszugehen, dass Frauen mit zunehmendem Alter aus verschiedenen Gründen (bspw. Familiengründung) aus dem Anwaltsmarkt ausscheiden, oder sie wechseln – bspw. aus Gründen flexiblerer Arbeitsbedingungen oder vorteilhafterer Vergütungsmodelle – zu einem anderen Arbeitgeber, bei dem sie nicht als eingetragene Anwälte tätig sind.<sup>23</sup>

Nicht mit der allgemeinen Zunahme an Anwältinnen konnte sodann die Zahl der Partnerinnen in vielen grossen Schweizer Anwaltskanzleien mithalten. So sind durchschnittlich noch immer lediglich 10 Prozent aller Partner der zehn grössten Anwaltskanzleien der Schweiz Frauen,<sup>24</sup> mit einer Spanne von 3 Prozent in der Kanzlei mit den wenigsten Partnerinnen bis 18 Prozent in der Kanzlei mit dem höchsten Anteil an Partnerinnen.<sup>25</sup>

#### D) Studierende

Auch bei den Jurastudierenden nimmt einerseits die Gesamtzahl der Studierenden sowie andererseits der Frauenanteil über die Jahre zu. Gemäss dem BfS haben im Jahr 1980 lediglich 765 (davon 25 Prozent Frauen), im Jahr 1990 dann 887 (davon 38 Prozent Frauen) und im Jahr

2000 schliesslich 1311 Studierende (davon 48 Prozent Frauen) ihr Studium in Rechtswissenschaften mit dem Lizentiat abgeschlossen.<sup>26</sup> Im Jahr 2003 wurde an den verschiedenen Universitäten nach und nach die Umstellung zum Bologna-System mit Bachelor- und Masterabschlüssen eingeführt, das 2006 in sämtlichen universitären Hochschulen zum Standard wurde. Nach dem neuen System haben in den Jahren 2016 1973 (davon 62 Prozent Frauen), 2017 noch 1946 (davon 58 Prozent Frauen) und im Jahr 2018 1805 Studierende (davon 60 Prozent Frauen) ihr Masterstudium in Rechtswissenschaften an Schweizer Universitäten abgeschlossen.<sup>27</sup>

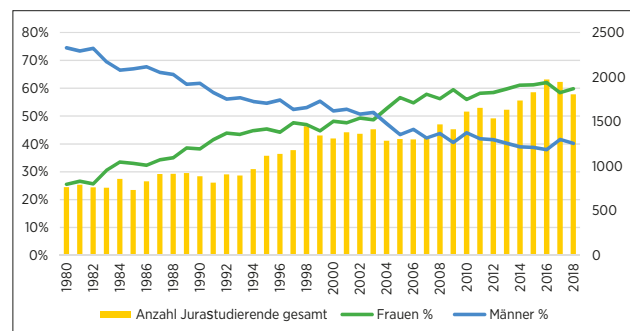


Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl Jurastudierender 1980-2018<sup>28</sup>

Damit hat sich die Anzahl Jurastudierender seit 1980 mehr als verdoppelt, mit einem Rückgang im letzten aufgezeichneten Jahr von etwas über 7 Prozent (2017-2018). Der Frauenanteil hat seit 1990 um 58 Prozent zugenommen, sodass in der jüngeren Vergangenheit wesentlich mehr Frauen als Männer ein juristisches Masterstudium abgeschlossen haben.<sup>29</sup>

<sup>19</sup> Vgl. Abbildung 3, basierend auf ZAV, Info 03/17, S. 10.

<sup>20</sup> Anwaltsuche des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV), online abgerufen am 14. 11. 2019.

<sup>21</sup> ZAV, Info 03/17, S. 10.

<sup>22</sup> Bundesamt für Statistik (BfS): STAT-TAB – interaktive Tabellen zu Abschlüssen der universitären Hochschulen nach Jahr, Examensstufe, Fachrichtung, Geschlecht und Hochschule, online abgerufen am 28. 11. 2019. Die Erhebungen des BfS reichen bis ins Jahr 1980 zurück, womit wir keine Aussage über die Abschlüsse in den 1970er-Jahren machen können.

<sup>23</sup> Hier kommen insbesondere unternehmensinterne Rechtsabteilungen oder die öffentliche Verwaltung infrage.

<sup>24</sup> Gemessen an der Anzahl Berufsträger, wobei wir hier unter Berufsträgern sämtliche Personen verstehen, die einem Klienten ihren Zeitaufwand direkt in Rechnung stellen können, wie bspw. Anwälte aller Stufen, Steuerexperten und Substituten/Volontäre.

<sup>25</sup> Basierend auf den öffentlich zugänglichen Kanzleiwebsites, online abgerufen am 17. 11. 2019.

<sup>26</sup> Bundesamt für Statistik (BfS): Abschlüsse der universitären Hochschulen: Basistabellen (1990-2018), vom 26. 6. 2019, online, abgerufen am 14. 11. 2019.

<sup>27</sup> Bundesamt für Statistik (BfS): Tertiärstufe, universitäre Hochschulen: Bildungsabschlüsse nach Hochschule und Fachbereich (2000-2018), vom 26. 6. 2019, online abgerufen am 14. 11. 2019.

<sup>28</sup> BfS, STAT-TAB – interaktive Tabellen, online abgerufen am 5. 11. 2019.

<sup>29</sup> BfS, Tertiärstufe (2000-2018), vom 26. 6. 2019, online abgerufen am 14. 11. 2019.

## 2. Entwicklungen in Rechtsabteilungen / In-house-Anwälte

Traditionell war die Anwaltskanzlei die einzige Anlaufstelle für eine Rechtsberatung. Doch seit den 1970er-Jahren wachsen die unternehmensinternen Rechtsabteilungen zunehmend. So werden heute bereits rund 40 Prozent des *overall legal budget* für interne Dienstleistungen verwendet und 75 Prozent der Arbeitsleistung intern erbracht.<sup>30</sup> Dieser Trend, dass zunehmend Dienstleistungen intern erbracht werden, anstatt sie auszulagern, wird wohl auch in Zukunft weiterbestehen.<sup>31</sup>

### III. Entwicklung des Kanzleimarktes

#### 1. Kanzleigrössen und Grosskanzleien

Im internationalen Vergleich sind selbst die grössten Schweizer Anwaltskanzleien noch immer relativ klein. Aufgrund organischen Wachstums und zahlreicher Fusionen gibt es jedoch mittlerweile auf dem Schweizer Rechtsmarkt bereits zehn Anwaltskanzleien mit über 100 Berufsträgern, wovon vier Kanzleien sogar mehr als 200 Berufsträger beschäftigen.<sup>32</sup> Im Jahr 2006 sah diese Grosskanzleilandschaft noch ganz anders aus. Kanzleien mit 200 Berufsträgern existierten noch nicht, und auch Kanzleien mit mehr als 100 Berufsträgern waren rar. So beschäftigten die fünf grössten Schweizer Anwaltskanzleien im Jahr 2006 lediglich 136, 111, 98, 97 und 85 Anwälte.<sup>33</sup>

Dieses rasante Wachstum im Bereich der Grosskanzleien hat keineswegs zu bedeuten, dass kleinere Kanzleien gesamthaft an Bedeutung verlieren würden. Im Gegenteil: Gemäss Zahlen des SAV vom Sommer 2018 sind noch immer rund 42 Prozent aller SAV-Mitglieder in Kleinstkanzleien mit einem bis drei Anwälten beschäftigt, während weitere 31 Prozent in Kanzleien mit vier bis zehn und 14 Prozent in Kanzleien mit 11 bis 50 Anwälten tätig sind. Lediglich 5 Prozent aller SAV-Mitglieder waren im Sommer 2018 in Grosskanzleien mit 51 bis 100 Anwälten tätig, weitere 7 Prozent in Kanzleien mit über 100 Anwälten.<sup>34</sup> Dies zeigt auf, dass selbst in Zeiten ständigen Wachstums und zunehmender Konsolidierung unter Grosskanzleien der Schweizer Anwaltsmarkt noch immer zum allergrössten Teil von kleinen Kanzleien geprägt wird.

#### 2. Rechtsformen von Anwaltskanzleien

Während für Anwaltsgemeinschaften traditionell nur die einfache Gesellschaft infrage kam,<sup>35</sup> wurden in jüngerer Zeit vermehrt Stimmen laut, die für Organisationsfreiheit im Anwaltsberuf plädierten.<sup>36</sup> Im Jahr 2006 haben die Anwaltsaufsichtskommissionen in den Kantonen Obwalden und Zürich die Zulässigkeit von Anwaltskörperschaften – dies sogar bei Beteiligungen nicht in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragener Personen an eben diesen Anwaltskörperschaften<sup>37</sup> – gutgeheissen.<sup>38</sup> Nach diesen beiden kantonalen Entscheiden verbreitete sich die Anwaltskörperschaft in der Schweiz rasant, ohne die Gewissheit, dass das Bundesgericht die Zulässigkeit korporativer

Organisationsformen bestätigen würde. Dies änderte sich im Jahr 2012, als das Bundesgericht Anwaltskörperschaften (AGs und GmbHs) unter gewissen Bedingungen für zulässig erklärte und damit für mehr Rechtssicherheit sorgte.<sup>39</sup> Die Anzahl Anwaltskörperschaften stieg seither stetig weiter.

Während 2008 schweizweit noch lediglich 35 Anwalts-AGs existierten, waren es 2010 bereits deren 80.<sup>40</sup> Etwas mehr als achteinhalb Jahre später zählte allein der Kanton Zürich bereits 137 Anwalts-AGs. Dass sich insbesondere grössere Anwaltskanzleien vornehmlich als AG konstituierten, zeichnete sich rasch ab und hat sich seither nicht verändert. So sind Ende 2019 bspw. sieben der zehn grössten Schweizer Anwaltskanzleien als Aktiengesellschaft inkorporiert.<sup>41</sup> Zusätzlich ist heute bereits fast jeder dritte in einem kantonalen Register eingetragene Anwalt bei einer Anwaltskörperschaft angestellt.<sup>42</sup>

<sup>30</sup> MASCELLO, BRUNO: Adapt or perish – Technology, globalization, liberalization – how to survive the second wave. In: Business Law Magazine 01/2018, S. 19 f.; je nachdem, welches Land und welche Branche man betrachtet, kann der Prozentsatz an intern erbrachten Rechtsdienstleistungen noch um einiges höher ausfallen (ibid., S. 19).

<sup>31</sup> MASCELLO, Business Law Magazine 01/2018, S. 20.

<sup>32</sup> Basierend auf eigenen Erhebungen im November 2019 über die Kanzleiwebsites, online abgerufen am 17. 11. 2019.

<sup>33</sup> Neue Zürcher Zeitung (NZZ): Die grössten Kanzleien in der Schweiz. In: Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 12. 2. 2006, online abgerufen am 17. 11. 2019; mit Verweis auf www.Legal500.com.

<sup>34</sup> Persönliche Auskunft des SAV per E-Mail vom 8. 11. 2019.

<sup>35</sup> SCHILLER, KASPAR: Schweizerisches Anwaltsrecht. Zürich 2009, N. 1243 m. w. H.

<sup>36</sup> Darunter insb. PETER NOBEL (für eine Aufzählung von Beiträgen siehe SCHILLER, 2009, Fn. 1276); bereits früher BRUNNER, HERBERT: Die Anwaltsgemeinschaft, Arlesheim 1977; vgl. auch Motion 99.3656 (Motion Cottier), welche die zulässigen Rechtsformen für Rechtsanwälte im BGFA verankern wollte (näher dazu SENNHAUSER, NORBERT: Vom Anwalt zur Anwalts-Kapitalgesellschaft. Bern 2013, N. 195 ff.).

<sup>37</sup> Während das Bundesgericht in BGE 138 II 440 unter Einhaltung bestimmter Kriterien grünes Licht für die multidisziplinäre Partnerschaft gab, änderte es seine Rechtsprechung mit BGE 144 II 147 im Jahr 2017. Das Bundesgericht verneinte darin die Zulässigkeit einer Anwaltskörperschaft mit nicht in einem kantonalen Register eingetragenen Partner (und Verwaltungsrat). Während der erste Entscheid mehrheitlich begrusst wurde, wird der zweite noch immer kritisiert und von verschiedenen Anwaltsaufsichtskommissionen und Gerichten gar ignoriert; für eine aktuelle und umfassende Publikation zum Thema siehe den zweigeteilten Beitrag von SCHILLER, KASPAR/NATER, HANS: Interdisziplinäre Anwalts-gesellschaft / Multidisciplinary Partnership (MDP) I + II. In: SJZ 116/2020, S. 59–66 und S. 95–101.

<sup>38</sup> Verfügung der Anwaltskommission Obwalden vom 29. 5. 2006 (AKO 06/001/ab); Beschluss vom 5. 10. 2006 der Anwaltsaufsichtskommission Zürich (KF060026/U).

<sup>39</sup> Vgl. BGE 138 II 440.

<sup>40</sup> VON RECHENBERG, BEAT: Interdisziplinäre Anwaltskörperschaft – wohin führt der Weg? In: Anwaltsrevue 05/2018, S. 192.

<sup>41</sup> Basierend auf den öffentlich zugänglichen Handelsregistereinträgen, online abgerufen am 17. 11. 2019.

<sup>42</sup> BERGMANN, HEIKO/NIETLISPACH, LUCCA: Studie Praxiskosten des SAV. St. Gallen 2019, S. 13 f.



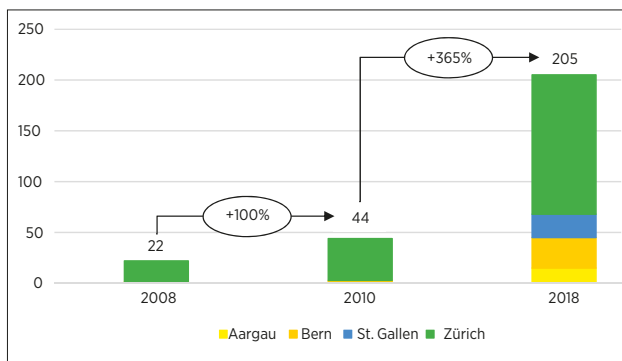


Abbildung 5: Anzahl Aktiengesellschaften in den analysierten Kantonen<sup>43</sup>

	Anzahl AGs im Jahr 2008	Anzahl AGs im Jahr 2010	Anzahl AGs im Jahr 2018	Anzahl GmbHs im Jahr 2018
Aargau	-	1 (2)	15 (46)	2 (5)
Bern	2 (9)	2 (9)	30 (125)	8 (21)
St. Gallen	-	-	23 (71)	5 (8)
Zürich	20 (451)	41 (695)	137 (1354)	12 (39)

Abbildung 6: Übersicht über die Anzahl AGs und GmbHs inkl. der Anzahl SAV-Mitglieder oder angestellter Anwälte in Klammern<sup>44</sup>

Wie Abbildung 6 entnommen werden kann, konnte sich die GmbH im Gegensatz zur AG als Rechtsform für Anwälte bis heute nicht durchsetzen. Während sich das Verhältnis von GmbHs zu AGs in anderen Branchen seit der Abschaffung der Kapitalobergrenze für GmbHs von CHF 2 Mio. per 1.1.2008 zunehmend angleicht,<sup>45</sup> konnte die GmbH ihr Image als die «Aktiengesellschaft des kleinen Mannes» in der Rechtsbranche nicht abstreifen.<sup>46</sup>

Die Anzahl nicht körperschaftlich organisierter Anwaltsgemeinschaften (bspw. Kollektivgesellschaften) ist aufgrund fehlender Registereinträge wesentlich schwieriger zu eruieren. Viele Gesellschaften verzichten ganz bewusst auf einen Handelsregistereintrag, oder aber sie verstehen sich als einfache Gesellschaften und unterlassen deshalb den Handelsregistereintrag irrtümlicherweise.<sup>47</sup> Da die Abgrenzung der Anwaltskanzleien, die als einfache Gesellschaften gelten, von jenen, die als Kollektivgesellschaften qualifizieren, im Einzelfall aufgrund der konkreten Verhältnisse erfolgen muss, ist eine Datenerhebung praktisch unmöglich.<sup>48</sup>

Viele Anwälte sind sich der Rechtsform ihrer gemeinschaftlich mit anderen geführten Kanzlei im Übrigen nicht bewusst und sprechen daher oftmals von *Unkostengemeinschaften* oder *Bürogemeinschaften*, ohne eine rechtliche Qualifizierung vorzunehmen.<sup>49</sup> In Abgrenzung zu Gesellschaftern anderer Branchen betiteln sich Anwälte, die an einer Kanzlei finanziell beteiligt sind, auch nur selten als Gesellschafter, Verwaltungsrat, Geschäftsführer o.Ä., sondern sehen sich als Partner – was kein juris-

tisch definierter Terminus ist und deshalb in seiner Qualifikation naturgemäss zu Unschärfen führt – und treten unter diesem Titel sowohl gegen aussen als auch gegen innen auf.

### 3. Eine Randbemerkung zur Governance in Anwaltskanzleien

Die körperschaftliche Organisation als AG oder GmbH wird gegen aussen selten sichtbar gemacht. Sie wird trotz ihrer Vorteile wie der Haftungsbeschränkung sowie mehr Convenience im Rechtsverkehr aufgrund der einfachen Übertragung von Anteilen oder einer erleichterten Mandatierung eher diskret als Rechtsgewand genutzt. In vielen Anwalts-AGs ist auch jeder Partner im Verwaltungsrat vertreten, sodass der Verwaltungsrat gleichzeitig die Partnersversammlung ist. Damit sind Kanzleiverwaltungsräte im Vergleich zu anderen Unternehmen personell oft stark aufgebläht,<sup>50</sup> was sowohl dem *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance* von economiesuisse (SCBP) als auch den Richtlinien zur *Best Practice im KMU* des Center for Corporate Governance an der Universität St. Gallen (BP-KMU) widerspricht. So hält der SCBP fest, dass der Verwaltungsrat so klein sein soll, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen einbringen. Die Grösse des Gremiums ist auf die Anforderungen des einzelnen Unternehmens abzustimmen.<sup>51</sup> Die

<sup>43</sup> Basierend auf der Analyse der kantonalen Anwaltsregister von Zürich, Bern, St. Gallen und Aargau.

<sup>44</sup> VON RECHENBERG, BEAT: Die Anwalts-Gesellschaft als Faktum. In: Anwaltsrevue 04/2010, S. 191 f., sowie basierend auf der Analyse der kantonalen Anwaltsregister von Zürich, Bern, St. Gallen und Aargau.

<sup>45</sup> Bundesamt für Statistik (BfS): Marktwirtschaftliche Unternehmen nach Wirtschaftsabteilungen und Rechtsform, online abgerufen am 1.12.2019.

<sup>46</sup> Seit der Aufhebung der Kapitalobergrenze bietet die GmbH grundsätzlich auch für grössere Gesellschaften durchaus das passende Rechtsgewand, sofern sie nicht zu viele Gesellschafter aufweisen (vgl. MEIER-HAYOZ, ARTHUR/FORSTMOSER, PETER/SETHE, ROLF: Schweizerisches Gesellschaftsrecht. Bern 2018, § 18 N. 45, N. 52 f.; SENNHAUSER, 2013, N. 379 ff.).

<sup>47</sup> Für Anwaltskanzleien, die sich als Kollektivgesellschaften zusammenschliessen wollen, hat der Handelsregistereintrag grundsätzlich konstitutive Wirkung. Eine Kollektivgesellschaft kann aber auch konkludent entstehen, wenn «das Streben nach Wirtschaftlichkeit gegenüber der persönlichen Beziehung zum Klienten in den Vordergrund tritt (...)» (vgl. BGE 124 III 363, S. 365, E. II.2.b). Dies trifft mit Bestimmtheit auf jede grössere Anwaltskanzlei zu, weshalb sie als kaufmännische Kollektivgesellschaften, deren verpflichtenden Handelsregistereinträgen lediglich deklaratorische Wirkung zukommt, zu qualifizieren ist (OFK OR-CASUTT, Art. 553, N. 2 f.; BGE 124 III 363, E. II.2.b).

<sup>48</sup> So haben BERGMANN/NIETLISPACH, 2019, S. 13 f., die Kanzleien nicht nach Rechtsformen kategorisiert, sondern sie in Einzelkanzleien, Unkosten- und Ertragsgemeinschaften sowie Anwaltskörperschaften unterteilt.

<sup>49</sup> In Anlehnung an BERGMANN/NIETLISPACH, 2019, S. 13 f.

<sup>50</sup> So kommt es vor, dass die Verwaltungsräte der grösseren Anwalts-AGs aus über 40 Mitgliedern bestehen.

<sup>51</sup> Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (SCBP), S. 10, online abgerufen am 5.12.2019.

BP-KMU bestätigt die situationsbedingte Festlegung des Verwaltungsrates des SCBP und fügt konkrete Empfehlungen an. Als Richtgrösse empfiehlt sie für Kleinunternehmen (bis zu 50 Mitarbeitende) drei Verwaltungsräte und für Mittelbetriebe (bis zu 500 Mitarbeitende) fünf Verwaltungsräte.<sup>52</sup> Diese Empfehlungen zielen darauf ab, den Verwaltungsrat agil zu gestalten. Er soll ein aktives Aufsichtsorgan sein, das innert angemessener Frist fachlich fundierte Entscheidungen treffen kann.

#### IV. Schlussbemerkung

Wie aufgezeigt wurde, hat sich der Schweizer Anwaltsmarkt in den vergangenen Jahren wesentlich weiterentwickelt. Neben einer steigenden Anzahl Anwälte, stetig zunehmenden Studierendenzahlen und einer höheren Anwaltsdichte, hat insbesondere die Frauenquote in der Anwaltschaft – wenn auch noch weniger ausgeprägt auf Stufe Partner – stark zugenommen. Auch sind insbesondere – aber keinesfalls nur – grössere Wirtschaftskanzleien in den letzten Jahren unaufhaltbar weitergewachsen und konstituieren sich vermehrt als Anwaltskörperschaften.

Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Trends in Zukunft entwickeln werden. Werden Frauen die Glasdecke in Anwaltskanzleien durchbrechen können und künftig auch auf


Partnerstufe anteilmässig vertreten sein? Ist die kürzlich aufgetretene Abnahme der Anzahl Jurastudierender lediglich vorübergehend, oder zeichnet sich der Anfang einer nachhaltigen Entwicklung ab, die aufgrund der scheinbar unaufhaltsamen Nachfrage nach Juristen zu einem verstärkten *War for Talent* führen könnte? Wird sich die GmbH als personenbezogene Körperschaft vielleicht doch noch als bevorzugte Form für die Konstituierung einer Anwaltskanzlei etablieren? Dies insbesondere für kleinere Kanzleien, die zurzeit noch als Personengesellschaft organisiert sind, damit auch sie von den Wettbewerbsvorteilen einer anwaltlichen Körperschaft profitieren können? Und werden Kanzleien ihre Governance überdenken und schlankere, übersichtlichere Management- und Aufsichtsstrukturen einführen? Die Zukunft wird zeigen, wie die aufgegriffenen Entwicklungen der Legal Corporate Governance fortgesetzt werden. Es lohnt sich auf jeden Fall, den Anwaltsmarkt weiter zu beobachten.

<sup>52</sup> Best Practice im KMU (BP-KMU) – Empfehlungen zur Führung und Aufsicht von kleinen und mittleren Unternehmen, S. 4, online abgerufen am 5.12.2019.

Anzeigen\*

## Adressen für Anwälte

	<b>MÜNZEN &amp; MEDAILLEN</b> Schätzung & Beratung Auktionen	Bielstrasse 3 4500 Solothurn <a href="http://www.lugdunum.ch">www.lugdunum.ch</a>
---	--	---

	<b>Asset Tracing</b> <b>Due Diligence</b> <b>Corporate Intelligence</b>	Rue de la Grotte 6 1003 Lausanne <a href="http://www.sfc.services">www.sfc.services</a>
---	---	---

\* Keine offizielle Empfehlung des SAV